



Die Senatorin für Finanzen

Blick in die Werkstatt am 21.10.2016

„Vorstellung der Internen Steuerberatung“

Oktober 2016

Gliederung

1. Von der Steuerstelle zur Internen Steuerberatung
2. Aufgaben der Internen Steuerberatung
 1. Status Quo
 2. Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
 3. Interne Steuerberatungsleistungen
3. Ausblick / Tax-Compliance-System
4. Personal

Gliederung

1. **Von der Steuerstelle zur Internen Steuerberatung**
2. Aufgaben der Internen Steuerberatung
 1. Status Quo
 2. Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
 3. Interne Steuerberatungsleistungen
3. Ausblick / Tax-Compliance-System
4. Personal

1. Von der Steuerstelle zur Internen Steuerberatung

- Steuerstelle war bis Juni 2015 Teil des Referates 25 (Zentrales Beteiligungsmanagement) der Senatorin für Finanzen
- Im Juli 2015 wurde das Projekt „Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand“ aufgelegt.
 - Anstehende gesetzliche Änderung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand müssen bewältigt werden
 - Ziel: Kostensenkung durch ein Weniger an externem Beratungsaufwand
 - Bisherige Aufgabenstellungen der Steuerstelle wurden zunächst in das Projekt überführt
- Ab Frühjahr 2016 eigenständiges Referat der Abteilung Q
 - Sichert unverändert die organisatorische Trennung von „Steueraufsicht“ und den Aufgabenstellungen der Gebietskörperschaft als „Steuerpflichtiger“

Gliederung

1. Von der Steuerstelle zur Internen Steuerberatung
- 2. Aufgaben der Internen Steuerberatung**
 - 1. Status Quo**
 2. Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
 3. Interne Steuerberatungsleistungen
3. Ausblick / Tax-Compliance-System
4. Personal

2.1 Status Quo (Blatt 1)

- Steuerliche Fragestellungen der Gebietskörperschaften (Land Bremen und Stadtgemeinde Bremen, nicht Stadtgemeinde Bremerhaven) als Steuerpflichtiger
 - Steuerliche Betreuung der Betriebe gewerblicher Art (BgA) für alle Ressorts und Einrichtungen
 - Gewinnermittlung, Ertragsteuererklärungen, Beratungsleistungen
 - Abwicklung der Umsatzsteuerverfahren für den unternehmerischen Bereich der Gebietskörperschaften
 - Umsatzsteuervoranmeldungen und –Jahreserklärungen erstellen und beim Finanzamt abgeben
 - Gemeinsame Zahlungsabwicklung mit dem Referat Q10

2.1 Status Quo (Blatt 2)

- Steuerliche Fragestellungen der Gebietskörperschaften (Land Bremen und Stadtgemeinde Bremen, nicht Stadtgemeinde Bremerhaven) als Steuerpflichtiger
 - Klärung von steuerlichen Fragestellungen für hoheitliche und vermögensverwaltende Bereiche der beiden Gebietskörperschaften (gemeint sind Anfragen, steuerliche Optimierungen und Einführung steuerlicher Verfahren)
 - Sondervermögen und sonstige Sondervermögen sind Teilmengen der Gebietskörperschaften (Immobilien Bremen, AöR, wird von der Steuerverwaltung ebenfalls dazu gerechnet)
 - Abstimmverfahren mit den zuständigen Finanzämtern und der Steuerabteilung der Senatorin für Finanzen
 - Fragen des Lohnsteuerabzugs sind ausgenommen, hierum kümmert sich Performa Nord

2.1 Status Quo (Blatt 3)

- Steuerliche Fragestellungen der Gebietskörperschaften (Land Bremen und Stadtgemeinde Bremen, nicht Stadtgemeinde Bremerhaven) als Steuerpflichtiger
 - Beispiel: umsatzsteuerliche Bewertung von Eingangsrechnungen der Polizei, die diese von innergemeinschaftlichen Lieferanten aus anderen EU-Staaten erhalten hat
 - Beispiel: Ausgestaltung eines Mietvertrages für ein Vereinsheim (nicht steuerrelevante Vermögensverwaltung oder steuerlich relevanter Betrieb gewerblicher Art)
 - Beispiel: steuerliche Behandlung des Eigenbeitrages der Bediensteten für den Masterstudiengang „Komplexes Entscheiden“ der UNI Bremen

Gliederung

1. Von der Steuerstelle zur Internen Steuerberatung
2. Aufgaben der Internen Steuerberatung
 1. Status Quo
 - 2. Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand**
 3. Interne Steuerberatungsleistungen
3. Ausblick / Tax-Compliance-System
4. Personal

2.2 Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (Blatt 1)

- Ausgangslage
 - Umsatzsteuerrecht ist europaweit im Wesentlichen harmonisiert
 - Das deutsche Umsatzsteuergesetz ist in Teilen nicht konform mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU
 - Soweit die öffentliche Hand betroffen ist, haben die Finanzgerichte und der Europäische Gerichtshof das deutsche Umsatzsteuerrecht „zur Seite geschoben“ und die Entscheidungen auf Basis der Mehrwertsteuersystemrichtlinie entschieden
 - Kritik der Wirtschaftsverbände an einer Bevorteilung der öffentlichen Hand bei wettbewerbsrelevanten Tätigkeiten der öffentlichen Hand (Bevorzugung, da Leistungen ohne Umsatzsteuer erfolgen)

2.2 Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (Blatt 2)

- Lösungsansatz des Gesetzgebers
 - Artikel 11 und 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015 ändern das Umsatzsteuergesetz und regeln die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu
 - Streichung des bisherigen § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) mit der Konsequenz, dass auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts die allgemeinen Spielregeln gelten
 - Einführung eines neuen § 2b UStG, der Sonderregelungen für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand schafft
 - Grundsätzlich keine Umsatzsteuer bei Handeln im Rahmen von öffentlicher Gewalt
 - Dennoch Umsatzsteuer, falls es zu größeren Wettbewerbsverzerrungen kommt
 - Bestimmte Katalogleistungen (z. B. bestimmte Leistungen von GeoInformation) unterliegen unverändert der Umsatzbesteuerung

2.2 Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (Blatt 3)

- Lösungsansatz des Gesetzgebers
 - Einführung eines § 27 Abs. 22 UStG (Anwendungsregelung für das neue Umsatzsteuerrecht)
 - Das neue Recht gilt grundsätzlich ab dem 01.01.2017
 - Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann bis zum 31.12.2016 optieren, die bisherigen Besteuerungsgrundsätze bis zum 31.12.2020 weiter anzuwenden
 - Diese Option kann grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden
 - Noch für 2016 ist ein Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums angekündigt worden (ein erster Entwurf liegt vor)

2.2 Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (Blatt 3)

- Was macht Bremen?

- Bremen wird die Optionserklärung für das Land, die Stadtgemeinde und Immobilien Bremen, AöR, aussprechen und fristgerecht beim Finanzamt Bremen einreichen
- Bremerhaven wird vermutlich ebenfalls die Optionserklärung beim Finanzamt Bremerhaven einreichen
- Die geplante neue AöR für Abfallentsorgung wird von Anfang an neues Recht anwenden müssen, da die Gründung nicht mehr in 2016 erfolgen wird

- Womit ist zu rechnen?

- Vermutlich erhebliche steuerliche Mehrbelastungen für jede juristische Person des öffentlichen Rechts (**nicht nur BgA, sondern alle Bereiche der öffentlichen Hand sind zukünftig von Umsatzsteuerfragen tangiert!!!!**)
- Deutlich erhöhter administrativer Aufwand für jede juristische Person des öffentlichen Rechts

2.2 Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (Blatt 4)

- Welche Aufgabenstellungen hat das neue Referat Q14?
 - Erstellen der konzeptionellen Umsetzungsplanung / Anpassung der Planung an den jeweiligen Ist-Zustand
 - Durchführung einer Leistungs- und Vertragsinventur in allen Verwaltungsbereichen und Ressorts (bereits begonnen für SF, Immobilien Bremen, AöR und SVIT (Stadt und Land))
 - Problem: es werden Sachverhalte entdeckt, die auch schon nach bisherigem Recht zu besteuern sind!
 - Problem: Anwendungserlass ist noch nicht veröffentlicht, der erste Entwurf lässt viele Fragen offen und ungeklärt!
 - Analyse und Darstellung der steuerlichen Auswirkungen
 - (durch halbjährliche Zwischenberichte an die Haushalts- und Finanzausschüsse der Bremischen Bürgerschaft)
 - Prüfung und Mitgestaltung von vertraglichen Alternativen, um Steuerbelastungen zu minimieren

2.2 Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (Blatt 5)

- Welche Aufgabenstellungen hat das neue Referat Q14?
 - Änderung und Begleitung bestehender Verträge unter steuerlichen Gesichtspunkten
 - Zusammenarbeit mit der SAP-Systembetreuung
 - EDV-Verfahren zur Erstellung von Steuervoranmeldungen und Jahressteuererklärungen (das kommt noch auf uns zu)
 - Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in umsatzsteuerlichen Fragestellungen
 - (auch das kommt noch auf uns zu, eigene Infoveranstaltungen oder Einbinden in Fortbildungsprogramme, bzw. Ausbildungsgänge)
 - Überführung der neuen Rechtsgrundsätze in den Regelbetrieb
 - Ab 01.01.2021 müssen die neuen Grundsätze umgesetzt sein und angewendet werden!!!!

Hinweis: Nichtkümmern kann unter Umständen zu Bußgeldern und strafrechtlichen Konsequenzen führen!!

Gliederung

1. Von der Steuerstelle zur Internen Steuerberatung
2. Aufgaben der Internen Steuerberatung
 1. Status Quo
 2. Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
- 3. Interne Steuerberatungsleistungen**
3. Ausblick / Tax-Compliance-System
4. Personal

2.3 Interne Steuerberatungsleistungen (Blatt 1)

- Referat Q14 ist das „Kompetenzzentrum für Steuerrecht“, soweit es um Fragen geht, die Bremen als Steuerpflichtigen betreffen
- Ziel ist es, externe Steuerberatungskosten der Verwaltung zu vermindern
 - Beratungsleistungen sollen intern erbracht werden, nicht extern eingekauft werden (dies wird nicht in allen Fällen möglich, aber vielfach ausreichend sein und führt zu Kostenreduzierungen, zumindest kostenreduzierende Zuarbeit sollte abgefragt werden)
 - Steuerliche Optimierung von Organisationsveränderungen
 - Auch Ertragsteuererklärungen werden perspektivisch verstärkt intern erstellt
 - Soweit freie Zeitkapazitäten bestehen, werden Ertragsteuererklärungen durch das Referat Q14 erstellt

2.3 Interne Steuerberatungsleistungen (Blatt 2)

- Unterstützung von Organen (Aufsichtsräte, Gesellschafterversammlung) der bremischen Eigengesellschaften in steuerlichen Fragestellungen
 - Beispiel: Erarbeitung eines Lösungsvorschlags zur Vermeidung von verdeckten Gewinnausschüttungen bei einer Eigengesellschaft für ein Mitglied des Aufsichtsrates

Gliederung

1. Von der Steuerstelle zur Internen Steuerberatung
2. Aufgaben der Internen Steuerberatung
 1. Status Quo
 2. Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
 3. Steuerberatungsleistungen intern
- 3. Ausblick / Tax-Compliance-System**
4. Personal

3. Ausblick / Tax-Compliance-System (Blatt 1)

- Steuerverwaltung fordert schon heute eine angemessene steuerliche Compliance-Organisation, die vermutlich bisher keine Gebietskörperschaft aufgebaut hat
- Die Grenzen zwischen Arbeitsfehlern, Ordnungswidrigkeiten wegen Verletzung der Aufsichtspflicht und Steuerhinterziehung sind fließend und risikobehaftet
- Durch eine angemessene Organisation sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der bremischen Verwaltung zu schützen. Risiken sind:
 - Reputationsschaden
 - eine persönliche, zivilrechtliche Haftung
 - Festsetzung von Bußgeldern / Abgabenhaftung / Zinsbelastungen / Säumniszuschlägen
 - strafrechtliche Verfolgung

3. Ausblick / Tax-Compliance-System (Blatt 2)

- Was muss geschehen, um diese Ziele zu erreichen?
 - Steuerliche Compliance wird auf allen Hierarchiestufen verinnerlicht
 - Steuerliche Prozesse sind mit dem operativen Geschäft verzahnt
 - es hängt nicht von Zufällen ab, ob Steuerfragestellungen bearbeitet werden
 - Steuerrisiken werden erkannt und gemanagt
 - Eine angemessene steuerliche Organisation wird vorgehalten
 - Die Einhaltung der Vorgaben wird überwacht und es erfolgen fortlaufend organisatorische Veränderungen

Gliederung

1. Von der Steuerstelle zur Internen Steuerberatung
2. Aufgaben der Internen Steuerberatung
 1. Status Quo
 2. Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
 3. Steuerberatungsleistungen intern
3. Ausblick / Wohin bewegen wir uns?
 1. Tax –Compliance - Systeme